

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung mehrerer Fachgesetze aus den Bereichen Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor.

Die im Futtermittelgesetz bestehende Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates reicht nicht aus, um die Anforderungen an die Sachkunde des mit der amtlichen Futtermittelüberwachung befassten Personals umfassend zu regeln. Die Verordnungsermächtigung soll daher entsprechend erweitert und eine dahin gehende Anpassung auch im Verfütterungsverbotsgesetz vorgesehen werden.

Um die Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in deutsches Recht umzusetzen, sollen die im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Schutz der Verbraucher bei Tabakerzeugnissen um weitere Ermächtigungen ergänzt werden.

Um künftig die Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zu ermöglichen, soll die im Agrarstatistikgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend erweitert werden.

B. Lösung

Änderungen in folgenden Gesetzen:

- Futtermittelgesetz und Verfütterungsverbotsgesetz (Artikel 1)
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Artikel 2)
- Agrarstatistikgesetz (Artikel 3)

C. Alternativen

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung futtermittelrechtlicher Gesetze

(1) Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung der Einrichtungen, die amtliche Untersuchungen durchführen, vorzuschreiben,“.

2. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Überwachung ist durch sachkundige Personen durchzuführen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist, Vorschriften über die Anforderungen an die Sachkunde zu erlassen, die an diese Personen zu stellen sind, sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde zu regeln.“

(2) In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) werden die Worte „Untersuchung entsprechend § 18 Abs. 1“ durch die Worte „Untersuchung sowie die Überwachung durch sachkundige Personen entsprechend § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird folgend geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufmachungen“ die Wörter „Sicherheitsvorkehrungen oder Ratschläge für die Gesundheit“ eingefügt.

bb) Nach Buchstabe g werden folgende Buchstaben h bis j angefügt:

„h) vorzuschreiben, dass der Hersteller oder der Einführer bestimmte Angaben, insbesondere über das Herstellen oder die Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen, über die hierbei verwendeten Stoffe, über deren Funk-

tion, über die Wirkungen dieser Stoffe in verbrannter oder unverbrannter Form sowie über die Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung ergibt, der zuständigen Behörde mitzuteilen hat;

i) bestimmte Anforderungen und Untersuchungsverfahren, nach denen der Gehalt an bestimmten Stoffen in Tabakerzeugnissen oder in deren Rauch zu bestimmen ist, festzulegen;

j) vorzuschreiben, dass die Prüfungen auf bestimmte Gehalte an Stoffen in Tabakerzeugnissen oder deren Rauch nur von dafür zugelassenen Prüflabors durchgeführt werden sowie die Anforderungen an diese Prüflabors, insbesondere hinsichtlich Eignungsprüfungen und laufender Schulung, festzulegen.“

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 Buchstabe b oder“ eingefügt.

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f, i oder j“ ersetzt.

3. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 2“ die Angabe „ , § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2002 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 94a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung des Dritten Teiles Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen.“

2. In § 97 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „75a Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt und die Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Anlässlich der BSE-Krise hatten die Länder die Bundesregierung gebeten, aufgrund der aufgetretenen Mängel in der Futtermittelüberwachung die Anforderungen an die Qualifikation des zuständigen Personals bundeseinheitlich festzulegen. Ein Arbeitsentwurf einer solchen Futtermittelkontrollleur-Verordnung wurde seither mehrfach mit den Ländern auf Arbeitsebene erörtert. Dabei hat sich herausgestellt, dass die bisherigen Ermächtigungen des Futtermittelgesetzes für eine umfassende Regelung nicht ausreichen. Durch die vorgesehene Ergänzung soll diese Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren soll der Entwurf der Futtermittelkontrollleur-Verordnung mit den Ressorts, den betroffenen Kreisen und den Ländern beraten und anschließend dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt werden.

Mit der Änderung des Futtermittelgesetzes wird die bestehende Ermächtigung des Bundesministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, dahin gehend erweitert, dass die Anforderungen an die Sachkunde umfassend für alle Aufgabenbereiche der amtlichen Futtermittelüberwachung festgelegt werden können. Dies betrifft insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:

1. die Produktkontrolle bei der Herstellung, dem Inverkehrbringen, der Kennzeichnung, der Ein- und Ausfuhr, der Verwendung einschl. Verfütterung im Hinblick auf die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften,
2. die Kontrolle der Betriebe durch Zulassung (Anerkennung, Registrierung) und Betriebsprüfungen (Buchprüfung, Dokumentenkontrolle, Betriebsprüfung),
3. die Durchführung entsprechender Folgemaßnahmen bei Beanstandungen (z. B. Ordnungswidrigkeitsverfahren),
4. das Krisenmanagement zum Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt (z. B. Sicherstellung und Beseitigung der gefährlichen Ware, Schnellwarnsystem).

Zu Absatz 2

Auch im Rahmen der Überwachung des Verfütterungsverbotsgesetzes sollen die Anforderungen an die Sachkunde gelten. Das Verfütterungsverbotsgesetz ist deshalb entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

Allgemein

Die in § 21 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes enthaltenen Ermächtigungen zum Schutz der Verbraucher bei Tabakerzeugnissen sind um weitere Ermächtigungen zu ergänzen, da die mit dem Erlass der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen getroffe-

nen Regelungen in bestimmten Bereichen aufgrund der bestehenden Ermächtigungen nicht in deutsches Recht umgesetzt werden können.

Betroffen sind dabei insbesondere die Verpflichtungen für Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden bestimmte Angaben über das Herstellen, über die Zusammensetzung der Erzeugnisse und zur Bewertung der verwendeten Stoffe mitzuteilen. Diese Angaben sollen unter anderem Verbrauchern in geeigneter Form zur Unterrichtung zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus sollen die Untersuchungsverfahren bei der Bestimmung der Gehalte von Rauchinhaltsstoffen und ebenso Anforderungen an Prüflabors, die diese Untersuchungen durchführen, genau festgelegt werden, um sicherzustellen, dass nur zutreffende Angaben über Rauchinhaltsstoffe auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen aufgedruckt werden.

Die in § 21 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes enthaltenen Ermächtigungen des Bundesministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates sollen deshalb entsprechend ausgeweitet werden.

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f des Gesetzes sieht vor, dass im Verkehr mit Tabakerzeugnissen die Verwendung von Warnhinweisen oder sonstigen warnenden Aufmachungen vorgeschrieben werden können. Diese Ermächtigung ist im Hinblick auf die Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2001/37/EG dahin gehend zu ergänzen, dass auf Tabakerzeugnissen auch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. „Schützen Sie Kinder – lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen“) und Ratschläge für die Gesundheit („Ihr Arzt oder Apotheker kann Ihnen dabei helfen, das Rauchen aufzugeben“) vorgeschrieben werden können (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 2001/37/EG sind die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen zu verpflichten, den zuständigen Behörden bestimmte Angaben über das Herstellen, über die Zusammensetzung der Erzeugnisse und zur Bewertung der verwendeten Stoffe mitzuteilen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, u. a. die Verbraucher in geeigneter Form mit diesen Angaben über die Erzeugnisse informieren zu können (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Buchstabe h).

Die Richtlinie 2001/37/EG schreibt vor, dass die Untersuchungsverfahren bei der Bestimmung der Gehalte von Rauchinhaltsstoffen und ebenso Anforderungen an Prüflabors, die diese Untersuchungen durchführen, genau festgelegt werden, um sicherzustellen, dass nur zutreffende Angaben über Rauchinhaltsstoffe auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen aufgedruckt werden (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Buchstabe i und j).

Durch die Einfügung eines Hinweises auf § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in § 21 Abs. 1 Nr. 2 kann für Tabakerzeugnisse die Angabe einer Chargen-Nummer vorgeschrieben werden.

Auch dies wird in Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/37/EG erforderlich (Nummer 1, Buchstabe b).

Zu den Nummern 2 und 3

Um die Durchführung der nach diesen Ermächtigungen erlassenen Vorschriften zu gewährleisten, ist es erforderlich, die entsprechende Strafbewehrung vorzusehen. Dies geschieht durch eine entsprechende Anpassung der §§ 53 und 54. Verstöße gegen Vorschriften der Rechtsverordnungen, die aufgrund der neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen unter Nummer 1 erlassen wurden, werden gemäß den §§ 53 und 54 als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Erzeugung und Vermarktung von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus zeigt eine dynamische Entwicklung. Die Kenntnis entsprechender Daten ist von großer Bedeutung, um bereits bestehende Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus beurteilen zu können oder weitere Maßnahmen vorzusehen. Auch von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten besteht eine große Nachfrage nach entsprechenden Daten.

Vorhandene bundesstatistische Erhebungen sowie Daten aus allgemein zugänglichen Quellen können den genannten Datenbedarf bisher nur unvollständig decken. Die Gewinnung der notwendigen Daten soll vorrangig durch eine Erhebung

bei den Kontrollstellen, die das Kontrollverfahren nach der EG-Öko-Verordnung durchführen, erfolgen. Bei diesen liegen Angaben über Anbauumfang, Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus insoweit vor, als sie diese Angaben im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit bei den Unternehmen, die dem Kontrollverfahren unterstellt sind, gewinnen. In Deutschland bestehen derzeit 22 solcher Kontrollstellen, 15 468 einschlägig tätige Unternehmen (Stand: 31. Dezember 2000) unterliegen dem Kontrollverfahren.

Dazu wird die in § 94a des Agrarstatistikgesetzes enthaltene Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dahin gehend erweitert, dass die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus als Bundesstatistik ermöglicht wird.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes infolge von Änderungen, die bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (BGBl. I S. ...) vorgenommen worden waren.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das unverzügliche Inkrafttreten.

